

Entschließungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung
von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung
– Drucksachen 14/6041, 14/6408, 14/6451, 14/6567 –**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Festbeträge für Arzneimittel haben sich als Steuerungsinstrument in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bewährt. Sie haben einen wirksamen Preiswettbewerb bei Arzneimitteln ausgelöst und seit einem Jahrzehnt zur Stabilisierung der Arzneimittelausgaben der GKV beigetragen. Da sich die Höhe der Festbeträge an den tatsächlichen Marktverhältnissen ausrichtet, handelt es sich um ein marktnahes Steuerungsinstrument, das nicht – wie beispielsweise die in anderen europäischen Staaten praktizierte staatliche Preisfestsetzung – in die Preisbildung der pharmazeutischen Hersteller eingreift. Diese Marktorientierung führt auch dazu, dass notwendige Arzneimittel zum Festbetrag zur Verfügung stehen und somit die Patientenversorgung gewährleistet ist. Wenn ein Versicherter gleichwohl ein Arzneimittel begehrt, dessen Preis über dem Festbetrag liegt, obwohl ein anderes vergleichbares Arzneimittel zum Festbetrag erhältlich ist, muss er die Differenz selbst tragen. Damit entspricht das Festbetragssystem den grundlegenden Prinzipien der GKV, denen zufolge die Leistungen wirtschaftlich erbracht werden müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden darf.

Durch die Orientierung an den Marktverhältnissen und die Festbetragsfreiheit patentgeschützter Arzneimittel, die seit 1996 zugelassen worden sind, besteht ein Anreiz für die Entwicklung von Innovationen. Damit bleibt die Anbindung der pharmakotherapeutischen Versorgung an den aktuellen Erkenntnisstand der Medizin für Patienten bzw. Versicherte der GKV sichergestellt. Zugleich wird der Pharma-Standort Deutschland gestärkt.

Die Festbeträge für Arzneimittel bringen damit in diesem Leistungssektor gleichermaßen grundlegende ordnungspolitische Prinzipien und soziale Ziele wie der Sicherstellung der notwendigen Arzneimittelversorgung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zur Geltung. Jedes andere Steuerungsinstrument muss sich an diesem Effizienzmaßstab messen lassen.

2. In den vergangenen Jahren hat es rechtliche Auseinandersetzungen darüber gegeben, ob die Festbeträge durch die Spitzenverbände der Krankenkassen festgesetzt werden dürfen. Dabei geht es einerseits um die Frage, ob diese Befugnis der Krankenkassen verfassungskonform ist. Diese Frage hat das Bundessozialgericht dem Bundesverfassungsgericht 1995 gemäß Artikel 100 GG zur Entscheidung vorgelegt. Andererseits haben Zivilgerichte entschieden, dass die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen gegen das Kartellrecht der Europäischen Union verstoße. Die Spitzenverbände der Krankenkassen seien als Unternehmensvereinigungen anzusehen, die bei der Festsetzung der Festbeträge als unzulässiges Kartell handelten. Das Bundeskartellamt hat angekündigt, weitere Festbetragsfestsetzungen der Spitzenverbände der Krankenkassen per Unterlassungsverfügung zu stoppen.

Die jetzigen gesetzlichen Regelungen tragen Festbetragsfestsetzungs-Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen mithin nicht (mehr). Da aber auf das Instrument der Festbeträge aus den genannten Gründen nicht verzichtet werden kann, müssen sie für eine Übergangszeit auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt werden. Weder verfassungs- noch gemeinschaftsrechtlich angreifbar sind allein Festbeträge, die die unmittelbare Staatsverwaltung festsetzt. Deswegen soll das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Rechtsverordnung zur Anpassung von Festbeträgen zu erlassen. Zudem bestätigt das Festbetragsanpassungsgesetz (FBAG) die Festbeträge, die die Spitzenverbände der Krankenkassen festgesetzt haben.

3. Der vorübergehende Charakter der „Staatslösung“ zur Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel wird durch folgende Elemente des FBAG unterstrichen:
- Die Rechtsverordnung soll von den geltenden Festbeträgen und Festbetragsgruppen ausgehen.
 - Die Verordnungsermächtigung ist bis zum Jahresende 2003 befristet.
 - Neue Gruppen und Festbeträge sollen grundsätzlich nicht gebildet werden.
 - Die erforderliche Änderung bestehender Festbeträge ist auf eine einmalige Anpassung beschränkt.
 - Es wird keine neue Festbetragsbehörde installiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bis zum Ende des Jahres 2003 mit allen Beteiligten eine breit angelegte Diskussion über die Weiterentwicklung der Ordnungspolitik im Arzneimittelsektor zu führen, in die auch die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen ist;
- die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarktes und technische Entwicklungen wie Internet, E-Commerce und elektronisches Rezept daraufhin zu prüfen, welche Chancen und Änderungsnotwendigkeiten sich für das Preisbildungs- und Distributionssystem für Arzneimittel ergeben, wobei die Erfahrungen anderer Staaten berücksichtigt werden sollten;
- das Ziel zu verfolgen, im Interesse der Versicherten und Patienten eine dauerhafte, abgewogene, rechtssichere und staatsferne Lösung zu finden, die eine hochwertige, ortsnahe und zeitgerechte Arzneimittelversorgung zu Preisen ermöglicht, die für die Solidargemeinschaft tragbar sind;

- sämtliche Möglichkeiten auszuloten und auszuschöpfen, um der Selbstverwaltung wieder die Kompetenz für die Festsetzung von Festbeträgen einzuräumen. Das Selbstverwaltungsrecht stellt gerade im Gesundheitswesen ein essentielles und konstitutives Element. So hat der Gesetzgeber der gemeinsamen Selbstverwaltung, insbesondere den Bundesausschüssen, zentrale Steuerungsaufgaben überantwortet. Das deutsche Gesundheitswesen ist im Wesentlichen „staatsfern“. Bei diesem bewährten Zuschnitt soll es bleiben. Alternativen zum aktuellen Festbetragskonzept, die wegen der verfassungs- oder gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen ggf. zu entwickeln sind, müssen sich an seinem Erfolg messen lassen und dürfen nicht etwa von vornherein dahinter zurückfallen. Zugleich gilt es, die Transparenz des Festbetragskonzepts weiter zu verbessern.

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

